

Veranstaltungsbedingungen: Erbacher Schaufenster 05.4. - 07.04.2019

1. Allgemeines:

Die Veranstaltungsbedingungen gelten ausschließlich für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Veranstalter und Standplatzbetreiber.

2. Bewerberzulassungen:

Über die Zulassung des Standplatzbesitzers entscheidet der Veranstalter unter Berücksichtigung des Veranstaltungszieles und der zur Verfügung stehenden Fläche sowie der Eignung des Bewerbers. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn andere Voraussetzungen vorliegen. Der Veranstalter ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründung zurückzuweisen.

3. Standplatzbelegung und Warenpräsentation:

Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Ort und Zeitpunkt der Platzvergabe ergeben sich aus der Standplatzbestätigung. Der Veranstalter ist befugt, Größe, Inhalt und Ausgestaltung der Stände sowie des Angebotes an Waren und Dienstleistungen anlassbezogen festzulegen. Bauliche Veränderungen an Grund und Boden, grobe Verunreinigungen im Bereich des Standplatzes sowie räumliche Ausweitung des Standplatzes sind unzulässig. Eventuelle Schäden/Mängel werden auf Kosten des Standplatzbetreibers beseitigt. Beeinträchtigungen der Standfläche durch Vorsprünge, Pfeiler, Fahnenmasten, Installationsanschlüsse und sonstige feste Einbauten wirken sich nicht mindernd auf die Standmiete oder andere Kosten aus.

Für die Jahnhalle gilt folgende Besonderheit:

Auf den Teppichböden dürfen keine Rollwägen o.Ä. verwendet werden. Der Standplatzbetreiber sorgt dafür, dass die Teppichböden glatt, ohne Knick, Dellen oder andere Stolperfallen auf dem Turnhallenboden liegen bleiben und dieser nicht beschädigt wird.

4. Auf-und Abbau:

Werden die Aufbauzeiten nicht eingehalten, kann der Platz anderweitig vergeben werden. Ersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden. Der Abbau muss in den vorgegebenen Zeiten durchgeführt werden. Andernfalls hat der Standplatzbetreiber die Kosten für den Abtransport und die Lagerung zu tragen. Für Schäden und Entwendungen übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

5. Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände:

Das Verhalten auf dem Veranstaltungsort sowie der Zustand des Standes und des notwendigen Bau- und Dekorationsmaterials sind so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird. Während des Auf- und Abbaus ist den Anweisungen des Ordnungsdienstes Folge zu leisten. Die Verkaufsstände müssen während der gesamten Veranstaltungszeit besetzt sein. Ein vorzeitiger Abbau vor 18.00 Uhr am 07.04.2019 kann Schadensersatzforderungen nach sich ziehen. Auf den Zufahrten zu dem Veranstaltungsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Zu- und Anlieferverkehr kann lediglich außerhalb der Veranstaltungszeiten erfolgen, muss mit dem Veranstalter abgesprochen und spätestens 1/2 Stunde vor Veranstaltungsbeginn abgeschlossen sein. Das Befahren des Veranstaltungsgeländes ist grundsätzlich nur mit Erlaubnis des Veranstalters zulässig. Akustische Übertragungseinrichtungen dürfen nicht ohne Genehmigung des Veranstalters betrieben werden. Bei Behinderung muss mit Standräumung auf Kosten des Standplatzbetreibers gerechnet werden.

Jeder Standbetreiber hat seine anfallenden Verpackungsmaterialien und Müllaufkommen selbst zu entsorgen, hierzu gehört auch der Abtransport.

6. Behördliche Genehmigungen:

Für den Geschäftsbetrieb erforderliche behördliche Genehmigungen hat der Standplatzbetreiber bei den zuständigen Stellen selbst zu erwirken. Der Standplatzbetreiber verpflichtet sich, auf seinem Stand in Verbindung mit der Veranstaltung anzuwendende gesetzliche

Bestimmungen, insbesondere die des Lebensmittel- und Hygienerechts, des Seuchenrechts, des Handels mit zulässigen Artikeln, des Wettbewerbsrechts, des Steuerrechts sowie des Zollrechts, zu beachten.

7. Haftung:

Wenn die Veranstaltung infolge behördlicher Maßnahmen, Unwirtschaftlichkeit oder höherer Gewalt nicht stattfinden kann oder verlegt werden muss, können keinerlei Ansprüche geltend gemacht werden. Für auf dem Veranstaltungsgelände eintretende Sach- und Körperschäden der Standplatzbetreiber, bzw. Dritter, infolge Gewalt, Diebstahl oder sonstiger, gesetzlich unzulässiger Handlungen wird von dem Veranstalter keine Haftung übernommen. Ein Ausschluss von der Veranstaltung aufgrund eines Verstoßes gegen die Veranstaltungsbedingungen begründet keine Schadensersatzverpflichtung des Standplatzbetreibers gegenüber dem Veranstalter. Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, selbst für angemessenen Versicherungsschutz zu sorgen.

8. Standgebührenberechnung:

Die Standgebührenabrechnung errechnet sich aus einem Grundpreis von 100,-€ für Mitglieder bzw. 150,-€ für Nichtmitglieder zuzüglich der in Anspruch genommenen Präsentationsfläche. Pro Quadratmeter wird Ihnen berechnet:

Halle 25,00 € Mitglieder des HGV Erbach/ 32,00 € Nichtmitglieder, Freifläche bis 100m² = 5,00 € Mitglieder/ 6,50 € Nichtmitglieder; Freifläche 101-250m² = 4,50 € Mitglieder/ 6,00 € Nichtmitglieder; Freifläche ab 251m² = 4,00 € Mitglieder/5,50 € Nichtmitglieder

zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. In den Hallen steht pro Stand ein Stromanschluss mit 230 V (max. 500 Watt) mittels Schukokupplung zur Verfügung. Anschlusswerte über 500 Watt müssen mit der Anmeldung beantragt werden. Pro angefangenes KW wird eine Gebühr von 12,- € erhoben. Sollte der Strombedarf höher sein als vorab angemeldet, kann eine Stromversorgung durch den Veranstalter nicht sicher gewährleistet werden, bzw. der betreffende Stand von der Stromversorgung ausgenommen werden. Bestätigte Anmeldungen verpflichten zur Zahlung der gesamten Standgebühr plus Nebenkosten.

9. Zahlungs- und Teilnahmebedingungen:

Die unterschriebene Anmeldung gilt als verbindliches Vertragsangebot gegenüber dem Veranstalter,

Handwerker- & Gewerbeverein Erbach 1722 e.V. Über die Zulassung des Anmeldenden und der angemeldeten Gegenstände zu der Veranstaltung entscheidet der Veranstalter durch eine schriftliche Zulassungsbestätigung; mit der Zulassung kommt der Vertrag zustande. Der Standplatzbetreiber erkennt mit seiner Unterschrift auf der Anmeldung die Verbindlichkeit dieser Veranstaltungsbedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Der Unterzeichnende erklärt sich handlungsbevollmächtigt. Bei Rechtsstreitigkeiten ist der Gerichtsstand des Veranstalters maßgebend. Sonstige Absprachen bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Form. Sollten einzelne Punkte dieser Veranstaltungsbestimmung ungültig sein, hat dies auf die restlichen Punkte keine Auswirkungen.

Vorläufiges Programm „Erbacher Schaufenster 2019“

Freitag, 05. April 2019

9.00 Uhr Öffnung der Hallen für Aussteller /Aufbau
21.00 Uhr Hallenschließung

Samstag, 06. April 2019

8.00 Uhr Öffnung der Hallen für Aussteller /Aufbau
10.00 Uhr offizielle Eröffnungsfeier in der Mensa
11.00 Uhr Rundgang mit Eröffnung der Ausstellung
18.00 Uhr Ende der Ausstellung
18.30 Uhr Hallenschließung

Sonntag, 07. April 2019

9.00 Uhr Öffnung der Hallen für Aussteller
10.00 Uhr Öffnung der Ausstellung
18.00 Uhr Ende der Ausstellung, Beginn Abbau